



Amtliche Bekanntmachungen

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Oberhausen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 (4) Wärmeplanungsgesetz

Die Stadt Oberhausen erreicht einen entscheidenden Meilenstein auf dem Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen aus dem Wärmeplanungsgesetz wird der Wärmeplan für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Ziel der Wärmeplanung ist es, Bürgerinnen und Bürgern sowie ansässigen Unternehmen Planungssicherheit für künftige Investitionen in Heizungssysteme zu geben. Der Plan zeigt auf, welche Stadtgebiete voraussichtlich über ein Wärmenetz (Fern- oder Nahwärme) versorgt werden können und in welchen Bereichen dezentrale Lösungen wie beispielsweise Wärmepumpen die bevorzugte Option darstellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Offenlegung haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen, Verbände und Behörden die Möglichkeit, den Entwurf des Wärmeplans einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

- Zeitraum der Offenlegung: 16.02.2026 - 17.03.2026
- Digitale Einsicht: Der Wärmeplan ist über das Beteiligungsportal der Stadt Oberhausen abrufbar: <https://beteiligung.nrw.de/k/1021610>
- Ort der Einsichtnahme: Die Unterlagen können im Technischen Rathaus in Sterkrade beim Bereich Umwelt (vor dem Raum B 609) von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12 Uhr eingesehen werden

Anregungen und Hinweise können über das Beteiligungsportal, direkt vor Ort, per E-Mail (kwp@oberhausen.de) oder per Post (Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-30/Klimaschutz, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen) eingereicht werden.

Alle bis zum 17. März 2026 eingegangenen Hinweise werden im Anschluss geprüft und gegebenenfalls in den Entwurf eingearbeitet. Die finale Fassung wird anschließend dem Rat der Stadt zum Beschluss vorgelegt. Die Maßnahmen im beschlossenen Wärmeplan werden dann im Anschluss in einem Umsetzungsprozess angegangen.

Oberhausen, 10.02.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa) der Open Grid Europe GmbH – 1. Planänderung

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.02.01-04/24
Düsseldorf, den 11.02.2026

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in 45141 Essen hat bei der Bezirksregierung mit Schreiben vom 23.08.2024 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW für den geplanten Neubau einer rd. 39 km langen Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg beantragt.

Antragsgegenstand der DoHa sind neben der Rohrleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Molchschleusen, Absperrarmaturen sowie Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Mit der Rohrleitung werden darüber hinaus drei Kabelschutzrohre (KSR, Nennweite DA50) auf der gesamten Länge mit verlegt. Bei grabenlosen Querungen wird ein zusätzliches Ersatz-KSR mitverlegt.

Der Plan hat gemäß § 43a EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom 23.09.2024 bis einschließlich 22.10.2024 ausgelegt. Die Unterlagen konnten außerdem auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen und Gemeinden aufgerufen werden.

In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Am 20.05.2025 wurden die Einwendungen in der Kathrin-Türks-Halle in Dinslaken erörtert.

Nach Auswertung der in das Planfeststellungsverfahren von Privaten und Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat die Open Grid Europe GmbH Änderungen des ausgelegten Plans vorgenommen. Die Planänderung umfasst im Wesentlichen eine Änderung der Emscherquerung von offener zu geschlossener Bauweise, den Wegfall von Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz, kleinräumige Umtrassierungen im Bereich Schermbeck, Hünxe, Dinslaken, Oberhausen, Duisburg, eine geänderte Zufahrt der Straße „Im Aap“ in Schermbeck, eine Arbeitsstreifenänderung im Bereich der Station Gahlen in Schermbeck, die Verlagerung der Molchschleuse von der Schulstraße auf ein Flurstück an der Römerstraße in

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 23 bis 26

Duisburg, die Änderung von Rohrlagerplätzen in Schermbeck und Duisburg sowie die Änderung der Anbindung auf dem Werksgelände von Thyssenkrupp Steel in Duisburg. Im Rahmen dieser Planänderung werden alle hiermit im Zusammenhang stehenden Unterlagen, insbesondere die umweltfachliche Betrachtung, aktualisiert.

Für das Vorhaben der Wasserstoffleitung Dorsten–Hamborn besteht nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.2.3 der Anlage 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG. Ändert der Vorhabenträger eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Laufe des Verfahrens die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich (§ 22 Abs. 1 UVPG). Nach Abs. 2 der Vorschrift soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätz-

liche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Hiernach ist vorliegend eine erneute Auslegung geboten, da sich insbesondere infolge der geänderten Querung der Emscher und der Umtrassierungen in den Landschaftsschutzgebieten Driesenbusch und Ruhloffenbusch Änderungen der Umweltauswirkungen und infolge einzelner Umtrassierungen neue bzw. geänderte Betroffenheiten ergeben.

Wie durch § 22 Abs. 1 Satz 3 UVPG vorgegeben, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Änderungen beschränkt.

Die Auslegung der Planänderungsunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange erfolgt gemäß § 43a Satz 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet.

Geänderte Unterlagen:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap_01_01	Erläuterungsbericht	OGE	13.01.2026
Kap_01_03	Beitrag Klimaschutzgesetz	OGE	
Kap_01	Kurzerläuterung Planänderung 01 - 19	OGE	
Kap_02	Gesamtübersichten	OGE	09.12.2025/ 05.12.2025
Kap_03	Luftbildlagepläne	OGE	05.12.2025
Kap_05	Rohrlagerplätze	OGE	
Kap_06	Trassierungspläne	OGE	
Kap_07	Sonderlängenschnitte	OGE	
Kap_08	Kreuzungsverzeichnis	OGE	08.12.2025
Kap_09	Wasserrechtliche Belange + Anlagen	Dr. Spang GmbH	14.11.2025
Kap_10	Grundstücksverzeichnis	OGE	04.12.2025
Kap_11	Pläne zum Grundstücksverzeichnis	OGE	
Kap_13	Stationen	ddp - dörpinghaus divisek und partner Beratende Ingenieure für Bauwesen PartG mbB	
Kap_15	UVP-Bericht + Anlagen	Bosch Partner	28.11.2025
Kap_16	Landschaftspflegerischer Begleitplan + Anlagen	Bosch Partner	28.11.2025
Kap_18	Artenschutzfachbeitrag	Bosch Partner	28.11.2025
Kap_19_1	Fachgutachten Bodenschutz + Anlagen	Ingenieurbüro Feldwisch	28.11.2025
Kap_19_2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie + Anlagen	Bosch Partner	28.11.2025
Kap_19_3	Fachbeitrag Archäologie	Mathias Bertuch M.A.	Dezember 2025
Kap_20	Forstrechtliche Abhandlung + Anlagen	OGE	03.12.2025



Die vollständigen Planänderungsunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der geänderte UVP-Bericht werden in der Zeit vom **02.03.2026 bis 01.04.2026** auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zugänglich gemacht. Darüber hinaus können die geänderten Planunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichts für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseiten der betroffenen Kommunen und Gemeinden aufgerufen werden. Weiterhin sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> (§ 20 UVPg) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglichen Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW i. V. m. § 43a Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Speichermediums. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475-3252 oder per Mail an andreas.conrad@brd.nrw.de.

1. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der 02.03.2026, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.04.2026 einschließlich, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen möglichst elektronisch erhoben werden (§ 73 Abs. 4 Satz 7 VwVfG NRW). Sie sind per E-Mail an das Postfach andreas.conrad@brd.nrw.de zu richten. Sie müssen mindestens den Namen und die Postanschrift der/des Einwendenden sowie als Betreff „Wasserstoffleitung DoHa – 1. Planänderung“ enthalten. Ansonsten kann die Einwendung nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Einwendungen weiterhin auch schriftlich oder zur Niederschrift (bitte Name, Postanschrift, ggf. E-Mail-Adresse und den Betreff „Wasserstoffleitung DoHa – 1. Planänderung“ und das Aktenzeichen des Verfahrens – s. o. links – angeben) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Daneben können die Einwendungen auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck
- Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe
- Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
- Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg
- Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Einwendungsfrist (15.04.2026) eingegangen sein (es gilt der Posteingang bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der der Einwendende ansässig ist bzw. – bei nicht ortsansässigen Betroffenen – in der das betroffene Rechtsgut liegt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung erhoben werden können (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 UVPg).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf das Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 UmwRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) nicht einschlägig ist. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG können innerhalb der unter 1. genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch die geänderte Planung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen sind. Auch hier gilt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 UVPg, dass Stellungnahmen nur hinsichtlich der beantragten Planänderung abgegeben werden können.

3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann nach § 43a Satz 1 Nr. 4 EnWG im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPg abgesehen werden. Sollte sich auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vorliegend ein Bedarf für eine erneute Erörterung ergeben, wird der Erörterungstermin rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18, 19, 22 Abs. 1 UVPG ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag

gez.:

Judith Reuvers